



**VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER**  
**IM NAMEN DES VOLKES**  
**URTEIL**

**2 K 194/10.A**

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des Herrn 

- Kläger -

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Kleine, Salzstraße 21,  
48143 Münster, Az.: M-114/09 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des  
Innern, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für  
Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-  
349, 40231 Düsseldorf, Az.: 5355845-430,

- Beklagte -

w e g e n Asylrechts

hat der Richter am Verwaltungsgericht Schmidt

auf Grund der mündlichen Verhandlung

**vom 20. März 2012**

für Recht erkannt:

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2010 wird aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, den Kläger als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass für ihn hinsichtlich Georgiens die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des beizutreibenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger zuvor in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

### **Tatbestand:**

Der 1980 geborene Kläger ist georgischer Staatsangehöriger. Er reiste seinem Vortrag zufolge am 01. Dezember 2008 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Am 04. Dezember 2008 beantragte er, ihn als Asylberechtigter anzuerkennen. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) lehnte den Antrag mit Bescheid vom 12. Januar 2010 ab, stellte fest, dass die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 2 bis 7 AufenthG nicht vorlägen, und drohte ihm die Abschiebung nach Georgien oder in einen anderen aufnahmebereiten oder rückübernahmeverpflichteten Staat an.

Der Kläger, der daraufhin Klage erhoben hat, macht zur Begründung seines Asylbegehrens folgendes geltend: Sein Vater sei Ossete und seine Mutter ethnische Georgierin. Er - der Kläger - fühle sich als Georgier. Sein Vater lebe in Moskau, wo auch er - der Kläger - eine Zeitlang gewohnt und gearbeitet habe. Ebenso wie sein Vater spreche er gut Russisch. Er habe im August 2008 bis zu seiner Deaktivierung als einberufener Soldat auf georgischer Seite an den bewaffneten Auseinandersetzungen mit russischen Kampfeinheiten teilgenommen. Am 11. August 2008 habe er sich sodann privat in seinem Heimatort aufgehalten. Über dem Dorf seien an diesem Tag russische Aufklärungsflugzeuge aufgetaucht. Er habe zeitgleich mit ihrem Erscheinen am Himmel auf

- 3 -

der Straße mit Verwandten und Freunden in Russland mit dem Handy in russischer Sprache telefoniert. Dorfbewohner, die ihn schon immer den Osseten zugerechnet hätten, hätten ihn als Verräter beschimpft und geschlagen. Er habe sich wehren und flüchten können. Einige Zeit danach habe er sich - mit einer Vielzahl anderer Flüchtlinge - in dem Ort Bobnevi aufgehalten. Dort seien Mitarbeiter des georgischen Geheimdienstes aufgetaucht, hätten ihn festgenommen und zur Bezirkspolizeiwache in Gori verbracht. Offenbar hätten ihn die Mitbewohner seines Heimatdorfes verdächtigt, er habe den russischen Flugzeugen mit dem Handy Orientierung gegeben, und ihn deshalb angezeigt. In der Polizeiwache hätten Geheimdienstbeamte ihn an zwei Tagen mehrmals im Keller misshandelt. Man habe ihn zwingen wollen, ein Dokument zu unterschreiben, in dem er sich zu seinem Hochverrat habe bekennen und zugeben sollen, er verbreite feindliche russische Ideen und habe per Handy geholfen, den russischen Flugzeugen Orientierung zu geben. Er habe sich geweigert, ein derartiges unzutreffendes schriftliches Geständnis abzugeben; daraufhin habe man ihn weiterhin misshandelt. Mit Hilfe eines Cousins seines Vaters, eines ehemaligen Generalstaatsanwalts, sei es ihm gelungen, aus der Haft freizukommen; hierfür habe er 8.000 US-Dollar aufgewendet. Sodann sei er aus Georgien geflüchtet. Eine erneute gegen ihn gerichtete politische Verfolgung lasse sich für den Fall einer Rückkehr nach Georgien nicht ausschließen. Keinesfalls habe sich – wie in dem angefochtenen Bescheid des Bundesamtes ohne nähere Begründung behauptet – dort insoweit die Situation inzwischen grundlegend zu seinen Gunsten geändert. Zudem leide er an einer posttraumatischen Belastungsstörung und befinde sich im Zustand nach einer schweren depressiven Episode; beides sei die Folge davon, dass er das Sterben seines besten Freundes – der (wie er) in georgisch-russischen Krieg im Einsatz gewesen sei – bei einem russischen Luftangriff auf ihre Einheit am 09. August 2008 aus der Nähe mit erlebt habe.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2010 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, ihn als Asylberechtigten anzuerkennen und festzustellen, dass in seiner Person mit

- 4 -

Blick auf Georgien die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft vorliegen,

hilfsweise,

unter teilweiser Aufhebung des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 12. Januar 2010 die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass in seiner Person mit Bezug auf Georgien Abschiebungsverbote nach § 60 Absätzen 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Das Gericht hat zu den von dem Kläger angegebenen Tatsachen durch Vernehmung des Herrn ... als Zeugen Beweis erhoben.

Ferner hat das Gericht am 27. Mai 2011 beschlossen, darüber Beweis zu erheben, ob ein georgischer Staatsangehöriger mit einem südossetischen Elternteil, der als georgischer Soldat an dem georgisch-russischen Krieg im August 2008 teilgenommen hat und den georgische Nachbarn in diesem Zeitraum nach einem von ihnen nicht verstandenen, von ihm in russischer Sprache geführten Telefongespräch mit in Russland lebenden Angehörigen bei den Sicherheitsbehörden angezeigt haben, zu gewärtigen hatte - wie nach dem Vortrag des Klägers in seinem Fall geschehen -, dass die georgischen Sicherheitskräfte ihn daraufhin festnahmen und - auf der Suche nach „Sündenböcken“ für den aus georgischer Sicht desaströsen Verlauf des Krieges - unter schweren Misshandlungen zu dem falschen Geständnis eines angeblich von ihm begangenen Verrats militärisch relevanter Tatsachen an russische Stellen drängten, durch Einholung jeweils einer Auskunft des Auswärtigen Amtes und von amnesty international.

Hinsichtlich des Ergebnisses der Beweisaufnahmen und bezüglich des Sach- und Streitstandes sowie des Vorbringens der Beteiligten im übrigen wird auf den Inhalt der Gerichtsakte - insbesondere auch auf die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 17. Mai 2011, 27. Mai 2011 und 20. März 2012 - und die seitens des Auswärtigen Amtes vorgelegte Stellungnahme vom 06. Februar 2012 sowie auf die von amnesty international - das im übrigen sinngemäß mitgeteilt hat, ihm sei die Beantwortung der von dem Gericht gestellten Fragen nicht möglich - vorgelegten Berichte „Up in Flames;

- 5 -

Humanitarian Law Violations and Civilian Victims in the Conflict over South Ossetia" (Human Rights Watch) und „Restricted Rights (Annual Human Rights Report for 2010)" (Human Rights Centre - HRIDC -) und die seitens der Beklagten vorgelegten Verwaltungsvorgänge Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe:**

Die Klage ist mit dem Hauptantrag begründet. Der angegriffene Bescheid des Bundesamtes vom 12. Januar 2010 ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten (vgl. § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO). Der Kläger hat einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter (Art. 16 a Abs. 1 GG) und auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft (§ 60 Abs. 1 AufenthG, § 3 Abs. 1 AsylVfG).

Das beruht hinsichtlich des Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter auf Folgendem:

Politisch verfolgt (Art. 16 a Abs. 1 GG) ist ein Ausländer, der in Anknüpfung an asylerberhebliche Merkmale, und zwar seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen ausgesetzt ist, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.

Vgl. BVerfG, Beschlüsse vom 26. November 1986 - 2 BvR 1058/85 -, BVerfGE 74, 51 und vom 10. Juli 1989 - 2 BvR 502/86 u.a. -, BVerfGE 80, 315.

Der Kläger erfüllt die hieraus herzuleitenden Anforderungen.

Er ist unter dem Druck der unmittelbaren Gefahr politischer Verfolgung, mithin vorverfolgt aus Georgien ausgeweist.

Das Gericht ist nach dem Ergebnis der informatorischen Anhörung des Klägers und der Vernehmung des Zeugen (unter Einbeziehung des Akteninhalts sowie der vorliegenden Erkenntnisse – insbesondere der ihm vorgelegten Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 06. Februar 2012 - in

- 6 -

die Würdigung) zu der hinreichend sicheren Überzeugung gelangt, dass der Kläger Georgien aus begründeter Furcht vor politischer Verfolgung verlassen hat. Auf Grund der glaubhaften lebendigen Sachverhaltsschilderung des Klägers und des hierbei gewonnenen Eindrucks seiner persönlichen Glaubwürdigkeit sowie mit Blick darauf, dass seine Sachverhaltsangaben vor dem Gericht unaufgelöste Widersprüche von Gewicht zu seinen Angaben in der Anhörung vor dem Bundesamt am 04. Dezember 2008 und zu den – auch nach dem von dem Gericht bei dessen Vernehmung gewonnenen Eindruck von seiner persönlichen Glaubwürdigkeit – glaubwürdigen Aussagen des genannten Zeugen nicht aufweisen, geht das Gericht davon aus, dass der Kern des Asylvorbringens des Klägers der Wahrheit entspricht.

Der - glaubhafte - Kern des Asylvorbringens des Klägers besteht auf folgendem sinngemäßen Vortrag:

Er habe - nachdem er kurz zuvor erst zu den georgischen Streitkräften einberufen worden, sodann in dem georgisch-russischen Krieg zum Einsatz gelangt und schließlich (nach Rückgabe seiner Waffen) von vorgesetzten georgischen Militärpersonen deaktiviert worden sei - am 11. August 2008 in seinem Heimatdorf mit Verwandten und Freunden in Russland mit dem Handy in russischer Sprache telefoniert. Mitbewohner des Heimatdorfes, die dies mitbekommen hätten, hätten ihn verdächtigt, er habe den zu diesem Zeitpunkt über dem Dorf aufgetauchten russischen Aufklärungsflugzeugen mit dem Handy Orientierung gegeben, und ihn deshalb angezeigt. Bald danach hätten ihn in Bobnevi Mitarbeiter des georgischen Geheimdienstes festgenommen und zur Bezirkspolizeiwache in Gori verbracht. Dort hätten Geheimdienstmitarbeiter ihn mehrfach misshandelt, um ihn zur Unterschrift unter ein Dokument zu zwingen, in dem er habe zugeben sollen, russische Ideen zu verbreiten und als Hochverräter per Telefon den russischen Fliegern Orientierung gegeben zu haben. Nach seiner Weigerung habe man ihn weiter misshandelt. Mit Hilfe eines ehemaligen Generalstaatsanwalts - eines Cousins seines Vaters - sei er schließlich aus der Haft freigekommen und dann aus Georgien geflüchtet.

Die in der von dem Auswärtigen Amt unter dem 06. Februar 2012 dem Gericht vorgelegten Stellungnahme angesprochenen Zweifel der deutschen Botschaft in Tiflis an der Plausibilität einzelner Punkte der - von dem Gericht dem Auswärtigen Amt zusammen mit dem Beweisbeschluss komprimiert sinngemäß

- 7 -

wiedergegebenen - Sachverhaltsschilderung des Klägers sind im Ergebnis nach der Überzeugung des Gerichts nicht geeignet, durchgreifende Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Tatsachenvortrags des Klägers zu tragen.

So lässt sich der Vortrag des Klägers sowohl in der Anhörung vor dem Bundesamt wie auch bei seiner informatorischen Anhörung seitens des Gerichts, was den Zeitpunkt des Beginns seiner einige Tage lang andauernden Haft in Gori (nach der Festnahme in Bobnevi) betrifft, bei der gebotenen Gesamtwürdigung keinesfalls anders verstehen als dahingehend, dass die Inhaftierung zu einem deutlich nach dem 22. August 2008 – dem Zeitpunkt des Abzugs der russischen Truppen aus Gori - liegenden Zeitpunkt begonnen hat. Nichts anderes gilt für die auch insoweit glaubhaften Bekundungen des genannten Zeugen.

Dass (seinem Vortrag zufolge) der im georgisch-russischen Krieg zum Militärdienst einberufene Kläger sich am 11. August 2008 - als die Kampfhandlungen noch andauerten - nicht mehr bei seinem Truppenteil, sondern in seinem Heimatdorf Kordi aufgehalten hat, hat er bei seiner Anhörung vor dem Bundesamt und auch anlässlich seiner informatorischen Anhörung seitens des Gerichts plausibel und glaubhaft erklärt.

Der Umstand, dass die georgischen Nachbarn - als der Kläger in russischer Sprache mit Angehörigen telefoniert hat – gegebenenfalls nicht den (harmlosen) wesentlichen Inhalt des Telefonats erfasst haben, obwohl sie als Georgier der russischen Sprache mächtig sein sollten, sondern gegebenenfalls lediglich erkannt haben, dass er überhaupt ein Gespräch in russischer Sprache führte, ergibt nach der Überzeugung des Gerichts ebenfalls keinen Widerspruch innerhalb des Vortrags des Klägers. Ob die Nachbarn - die zudem von den über dem Dorf aufgetauchten russischen Flugzeugen abgelenkt gewesen sein werden den konkreten wesentlichen Inhalt des auf Russisch geführten Telefongesprächs zu erfassen in der Lage waren oder nicht, wird in erster Linie auch von dem Umfang ihrer räumlichen Distanz zu ihm in diesem Moment und von der Lautstärke der russischen Flugzeuge abhängig gewesen sein; zu beidem ist dem Vorbringen des Klägers nichts zu entnehmen, mithin auch nichts Widersprüchliches. Vielmehr beschränkt sich sein Vortrag insoweit darauf, er wisse nicht, ob seine Nachbarn das verstanden hätten, was er seinen Angehörigen über das Handy auf Russisch mitgeteilt habe.

Die Angaben des Klägers rechtfertigen auch bei objektiver Betrachtung die Annahme ihm zur Zeit der Ausreise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit drohender politischer Verfolgung.

Das Gericht geht nämlich davon aus, dass mit der vorgelegten Stellungnahme des Auswärtigen Amtes vom 06. Februar 2012 bei der gebotenen Würdigung folgendes überzeugend dargelegt ist: Vor dem Hintergrund starker nationalistischer Einstellungen auch in (Rest-)Georgien, die auch mit einseitigen pauschalen Schuldzuweisungen einhergingen, könne nicht ausgeschlossen werden, dass eine allgemeine Gefährdung des Klägers im August 2008 bestand und dessen Behandlung in der - von ihm - geschilderten Weise erfolgte. Auch wenn dem Auswärtigen Amt und der deutschen Botschaft in Tiflis auch nach Erkundigungen in Tiflis und Gori konkrete derartige Einzelfälle nicht bekannt geworden seien und es diese in nennbarer Zahl nicht gegeben zu haben scheine, könnten während dieser Zeit Verdächtigungen der Spionage und der Kollaboration mit russischen Truppen sowie Denunziationen aus der Bevölkerung ebenso wie Festnahmen und Verhöre seitens georgischer Sicherheitskräfte nicht ausgeschlossen werden.

Ist mithin davon auszugehen, dass der Kläger unter dem Druck der unmittelbaren Gefahr politischer Verfolgung, wegen seiner unterstellten antigeorgischen Einstellung, mithin vorverfolgt aus Georgien ausgereist ist, so kann darüber hinaus auch keineswegs mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden, dass er bei einer Rückkehr in dieses Land Objekt gegen ihn gerichteter politischer Verfolgung wird.

Das ließe sich nämlich nur dann mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausschließen, wenn mit hinreichender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen wäre, dass das voraussichtlich seitens der georgischen Sicherheitskräfte im Sommer 2008 gegen ihn eingeleitete und bis zu seiner Ausreise voraussichtlich keineswegs eingestellte Verfahren gegen ihn wegen des Verdachts eines Verrats der Positionen georgischer Truppen an die russische Seite inzwischen eingestellt worden wäre oder im Falle seiner Rückkehr nach Georgien kurzfristig zur Einstellung gelangen würde, weil die zugrundeliegenden Denunziationen seiner georgischen Nachbarn offenkundig aus der Luft gegriffen gewesen seien und das Regime nur „Sündenböcke“ gebraucht habe.



Eine entsprechende hinreichende Wahrscheinlichkeit läßt sich jedoch insbesondere bei der gebotenen Würdigung der in diesen Zusammenhang gehörenden Ausführungen in der vom Auswärtigen Amt vorgelegten Stellungnahme vom 06. Februar 2012 nicht annehmen. Konkrete Ausführungen zur Frage der – Wahrscheinlichkeit einer – zwischenzeitlichen Einstellung entsprechender, im Sommer 2008 aufgenommener Verfahren enthält die Stellungnahme allerdings nicht. Der Annahme, das Verfahren sei nun eingestellt bzw. werde nun eingestellt – bei einer eventuellen Rückkehr des Klägers –, steht vielmehr entgegen, dass in der Stellungnahme überzeugend ausgeführt ist, eine stark antirussische Rhetorik der georgischen Staatsführung bediene weiterhin nationalistische Sentiments. Hierfür würden auch immer wieder Fälle von Spionage für Russland öffentlichkeitswirksam „aufgedeckt“ und geahndet, wobei es sich oft um jedoch nur vorgeschobene Vorwürfe handele. Auch wenn sich diese Ausführungen nicht unmittelbar auf die hier allein interessierende Frage einer Einstellung schon eingeleiteter Strafverfahren beziehen, liegt dennoch auf der Hand, dass dies für die Beurteilung der Wahrscheinlichkeit oder Unwahrscheinlichkeit einer solchen Einstellung nicht ohne Relevanz ist. Zwar ist in der genannten Stellungnahme ebenfalls – sinngemäß – ausgeführt, Verdächtigungen und Denunziationen wegen des Gebrauchs der russischen Sprache kämen in der Bevölkerung Georgiens gegenwärtig nicht mehr vor. Auch sei allein aus diesem Grund nicht mit Repressalien staatlicher Behörden zu rechnen. Im Ergebnis könne heute – vor diesem Hintergrund – die vorgebrachte Gefährdungslage weitestgehend ausgeschlossen werden. Diese Folgerung erscheint dem Gericht jedoch nur insoweit nachvollziehbar, als der Kläger sich – worauf es hier jedoch offensichtlich nicht ankommt – nicht nur nicht in die Gefahr einer Denunziation begeben würde, sondern hiervon unabhängig auch nicht mit behördlichen Repressalien zu rechnen hätte, wenn er im Falle einer gegenwärtigen Rückkehr nach Georgien dort russisch sprechen würde. Würde man die genannte Folgerung des Auswärtigen Amtes hingegen darauf beziehen, dass – mithin – weitestgehend auszuschließen wäre, dass er gegenwärtig im Falle einer Rückkehr nach Georgien die Fortführung der gegen ihn im Sommer 2008 eingeleiteten Ermittlungen wegen des Verrats georgischer Stellungen noch zu befürchten hätte bzw. eine erneute Inhaftierung aus demselben Grund, so würde sich hierfür in der Stellungnahme vom 06. Februar 2012 allerdings eine plausible Begründung nicht finden lassen. All dies macht deutlich, dass bei der gebotenen Würdigung der genannten Stellungnahme dieser keine die Annahme

tragenden Tatsachen zu entnehmen sind, eine erneute politische Verfolgung des Klägers sei bei einer Heimkehr mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

Dass dem Kläger gleichfalls ein Anspruch auf Zuerkennung der Flüchtlings-eigenschaft zusteht, ergibt sich aus Folgendem:

Flüchtling ist ein Ausländer, wenn in dem Staat, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt oder in dem er als Staatenloser seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte, sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist (§ 3 Abs. 1 AsylVfG, § 60 Abs. 1 Satz 1 AufenthG). Die Freiheit des Klägers ist in Georgien wegen seiner politischen Überzeugung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit bedroht. Das geht ohne weiteres aus den voraufgegangenen Darlegungen des Gerichts zu dem Vorliegen der Voraussetzungen von Art. 16 a Abs. 1 GG hervor.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergibt sich aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Gegen dieses Urteil kann innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung an das Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen beantragt werden. Der Antrag ist bei dem Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster (Postanschrift: Postfach 8048, 48043 Münster), zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.